

# Kurzarbeitergeld – Neuregelungen „Corona“

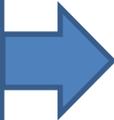
**Ab 10% betroffene\*  
Arbeitnehmer/innen im  
Betrieb**

(\* Ausfall von mehr als 10%  
des Bruttolohns)

**Kein Abbau**  
von Überstunden oder  
Urlaub erforderlich

**Gilt erstmals auch für  
Leiharbeiter/innen;**  
Nach jetzigem Stand nicht für  
Azubis und Minijobber

**Vollständige Erstattung**  
der Sozialversicherungs-  
beiträge durch die  
Arbeitsagentur

 **Erstattet werden 60% des entfallenden  
Nettoentgelts  
bzw 67% bei Haushalten mit mind. einem Kind**

**Neuregelung gilt rückwirkend ab 01.03.2020**

## Antragsverfahren

- Anzeige des KuG muss durch Arbeitgeber erfolgen
- ausschließlich online unter  
[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall)
- Leistungsantrag erfolgt durch Steuerbüro
- Neue Anzeige nach 3 Monaten ohne Kurzarbeit erforderlich